

**Stadtarchiv Mannheim**

Rechtsanwaltskanzlei  
Heimerich

Zugang 40/1978

---

STADTARCHIV MANNHEIM  
Archivalien-Zugang 24.2.19. Nr. 480

92

Sp. Nr.

# Stolzenberger Schnellhefter



Orledy

102

45

Dr. Dr. h. c. H. Heimerich  
Rechtsanwalt u. Steuerberater

Grün & Bilfinger A.G. Mannheim  
gegen  
Motorenwerke Mannheim A.G.

Firma + Sache

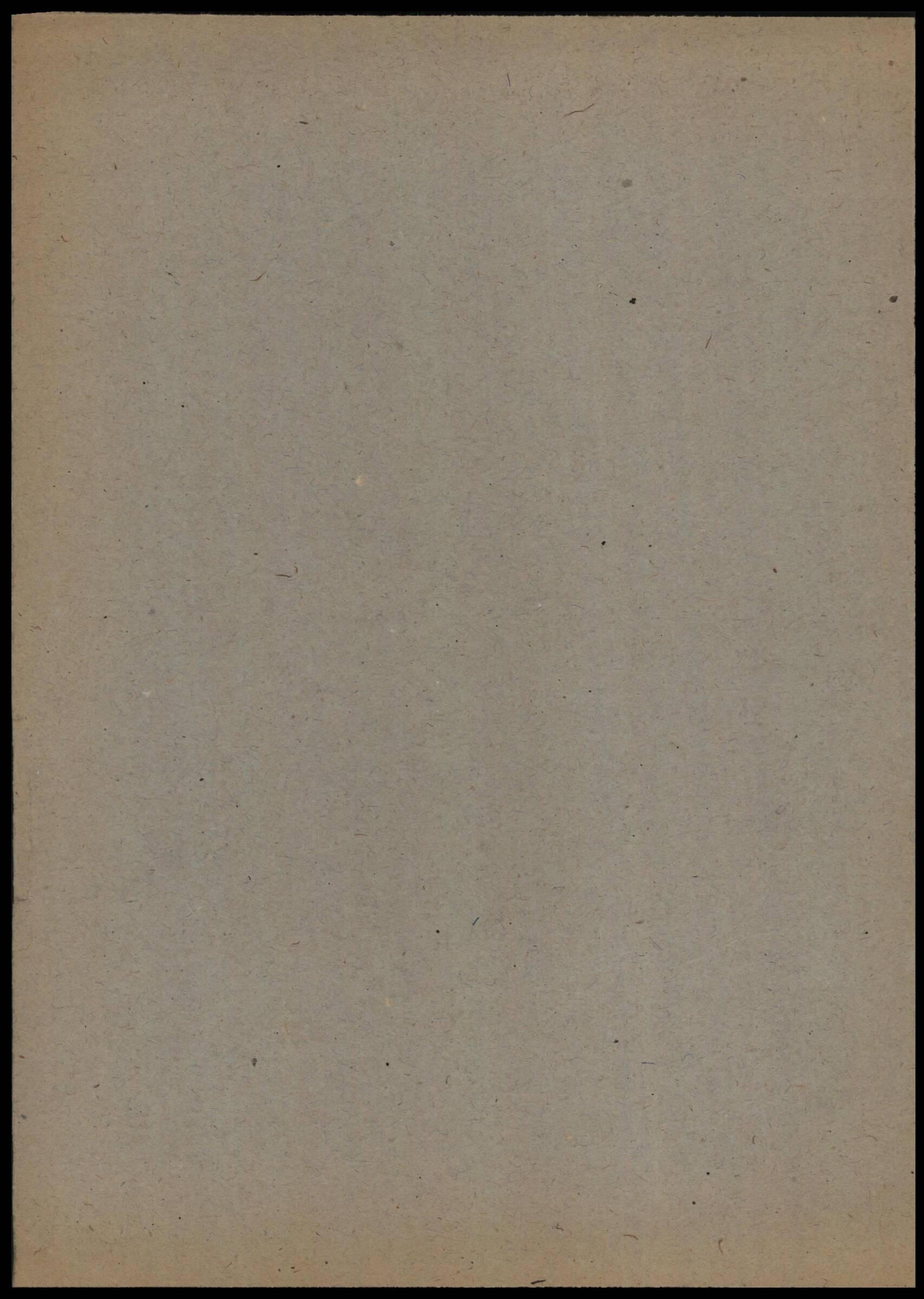
Ort

STOLZENBERG G. M. B. H. BADEN-BADEN

vom

STADTARCHIV MANNHEIM  
Archivalien-Zugang 40 /1978 Nr. 92

92



243.46

Grün, Bilfinger  
gegen  
Motorenwerke.

Nach Rücksprache mit H. Dr. Reimann werden  
keine Kosten erhaben.

---

Ablauf: A. M. W.

**BURO FÜR**

**VERWALTUNGSKOORDINATION**

**LEITUNG:**

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH  
OBERRÄTTERNSPRASIDENT Z. D.

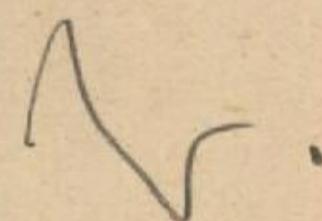
DR. WILLHELM MATTES  
FINANZMINISTER A. D.

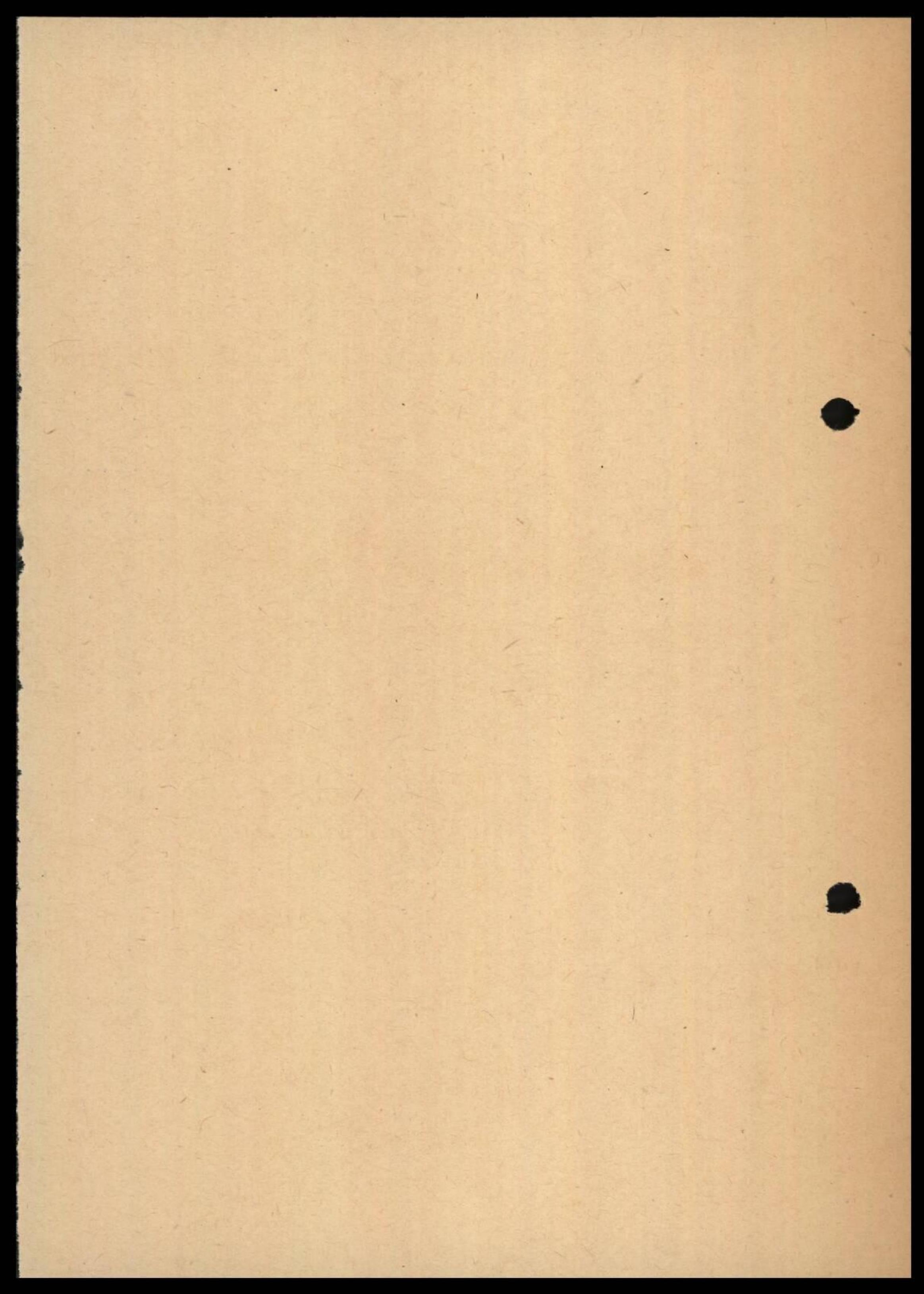
HEIDELBERG, den  
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

Folgende Schriftstücke wurden an Firma  
Grün & Bilfinger, Mannheim, zurückgegeben:

Brief Motorenwerke an Grun & Bilfinger vom 7.12.45  
" Grün & Bilfinger an Motorenwerke vom 6.12.45  
" " " " " " " 23.11.45  
" " " " " " " 30.11.45  
" Motorenwerke an Grün & Bilfinger " 23.10.45  
" Grün & Bilfinger an Motorenwerke " 26.10.45  
" G & F, Mhm., an Ausweichstelle  
G & F, Ziegelhausen " 1.10.45  
Rechnungsdurchschl. G & F, Ziegelhausen  
an Motorenwerke " 10. 9.45

Heidelberg, den 2. März 1946





6574  
Heidelberg, 20. Februar 1946  
Dr. H./Kr.

A k t e n n o t i z

Betr.: Grün & Bilfinger ./ Motorenwerke.

Herr Dr. Bernhard Bilfinger ist heute bei mir erschienen. Wir haben uns über die allgemeinen Probleme des Schuldner- und des Gläubigerschutzes unterhalten, wobei auch die Ausführungen meines Gutachtens für die Industrie und Handelskammer der Pfalz behandelt wurden.

Hinsichtlich der Angelegenheit Motorenwerke Mannheim, habe ich Herrn Dr. Bernhard Bilfinger davon unterrichtet, dass mich ein besonderes Angebot der Mannheimer Motorenwerke bezw. der Knorr-Bremse Berlin veranlasst hätte, die Vertretung der Firma Grün & Bilfinger in der gegen die Motorenwerke gerichteten Angelegenheit niederzulegen, damit jeder Interessenkonflikt für mich vermieden wird. Herr Dr. Bernhard Bilfinger hatte für mein Verhalten volles Verständnis und war in keiner Weise ungehalten darüber, dass ich in seiner Sache nicht weiter tätig bin, sondern die höhere Aufgabe für die Motorenwerke erfülle.  
noch  
Ich habe Herrn Dr. Bilfinger erklärt, dass ich mich nach Abgabe meines Gutachtens über die schwebenden Schuldverbindlichkeiten auch entschlossen hätte, im allgemeinen nur noch für die Schuldnerseite eine Vertretung zu übernehmen und nicht für die Gläubigerseite, da man bei gleichzeitigen Vertretungen von Gläubigern und Schuldndern in verhältnismässig gleich gelagerten Angelegenheiten zu dem Konflikt kommt, dass man für die Gläubiger die gegenteiligen Argumente geltend machen muss wie für den Schuldner.

BÜRO FÜR  
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH  
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES  
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den  
Neuenheimer Landstr. 4 - Tel. 4565

BETR.

6. Februar 1946.

Firma

— Dr. H./Di.

Grün & Bilfinger

Mannheim

Akademieistr. 4/8

Betr.: Motorenwerke Mannheim A.G.

Die Motorenwerke Mannheim A.G. haben mich davon unterrichtet, dass sie gegenüber der Anregung, Ihnen zum Ausgleich Ihrer Forderungen von RM 38.500.— Werkstattmaschinen zu übereignen, einen ablehnenden Standpunkt einnehmen. Sie werden sich nun darüber schlüssig werden müssen, ob Sie gegen die Motorenwerke Mannheim A.G. eine Klage einreichen oder die Sache vorläufig in der Schwebe lassen wollen. Über die allgemeine Sach- und Rechtslage sind Sie durch das ausführliche Gutachten unterrichtet, das ich in der vergangenen Woche für die Industrie- und Handelskammer der Pfalz erstattet habe und das ich Herrn Dr. Bernhard Bilfinger im Abdruck haben zugehen lassen.

Gleichzeitig bitte ich Sie, mich von einer weiteren Tätigkeit in dieser Angelegenheit zu entheben. Es haben sich bei mir in den letzten Tagen Umstände ergeben, die es mir richtig erscheinen lassen, einen Auftrag gegen die Motorenwerke Mannheim A.G. nicht mehr weiterzuführen. Ich bin gern bereit, Herrn Dr. Bernhard Bilfinger über die näheren Gründe dieser Haltung zu unterrichten.

Ich empfehle Ihnen also in Ihrer Forderungsangelegenheit

.../.

gegen die Motorenwerke Mannheim A.G. die Heranziehung eines  
anderen Anwalts, wenn Sie eine weitere anwaltschaftliche  
Beratung und Vertretung für zweckmässig halten.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Rechtsanwalt.

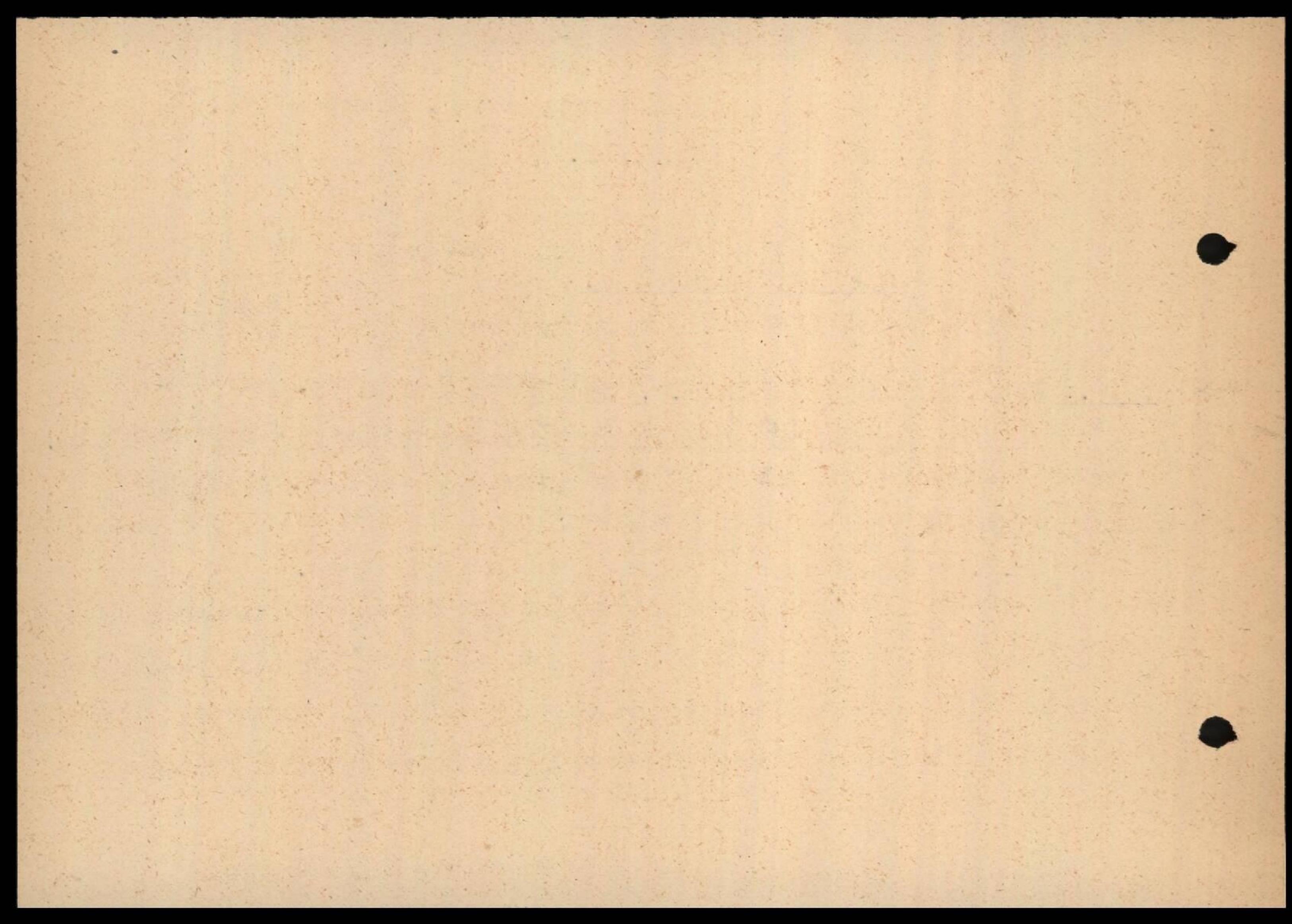
Heidelberg, den 6. Februar 1946.

Dr.H./Di.

A k t e n n o t i z .

Betr.: Motorenwerke Mannheim A.G. gegen Grün & Bilfinger  
Telefongespräch mit dem Prokursten der Mannheimer Motorenwerke.

Derselbe verhält sich gegenüber der in meinem Brief vom  
28.1.1946 gegebenen Anregung durchaus ablehnend.



4. Febr. 1946

Dr. H./Kr.

Herrn

Dr. Bernhard Bilfinger  
i.Fa. Grün & Bilfinger A.G.

Mannheim

Akademiestr. 4/8

Sehr geehrter Herr Dr. Bilfinger!

Ich übersende Ihnen in der Anlage den Abdruck eines Gutachtens, das ich für die Industrie- und Handelskammer der Pfalz in Ludwigshafen erstattet habe und das die schwebenden Zahlungsverbindlichkeiten betrifft. Der Inhalt dieses Gutachtens wird Sie sicherlich interessieren.

Auch für Ihren Anspruch gegenüber den Motorenwerken Mannheim A.G. dürfte das Gutachten von Bedeutung sein. Ueber diesen Fall möchte ich mich gerne mit Ihnen einmal in allernächster Zeit unterhalten. Bitte lassen Sie mich doch wissen, wann und wo wir uns treffen können.

Mit den besten Empfehlungen  
bin ich Ihr sehr ergebener

Anlage

1000

1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000

1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000

1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000

1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000

1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000

1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000

1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000

1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000

1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000

W.V. 2872.✓

28. Januar 1946.

An die

Dr.O./Di.

Motorenwerke Mannheim A.G.

Mannheim

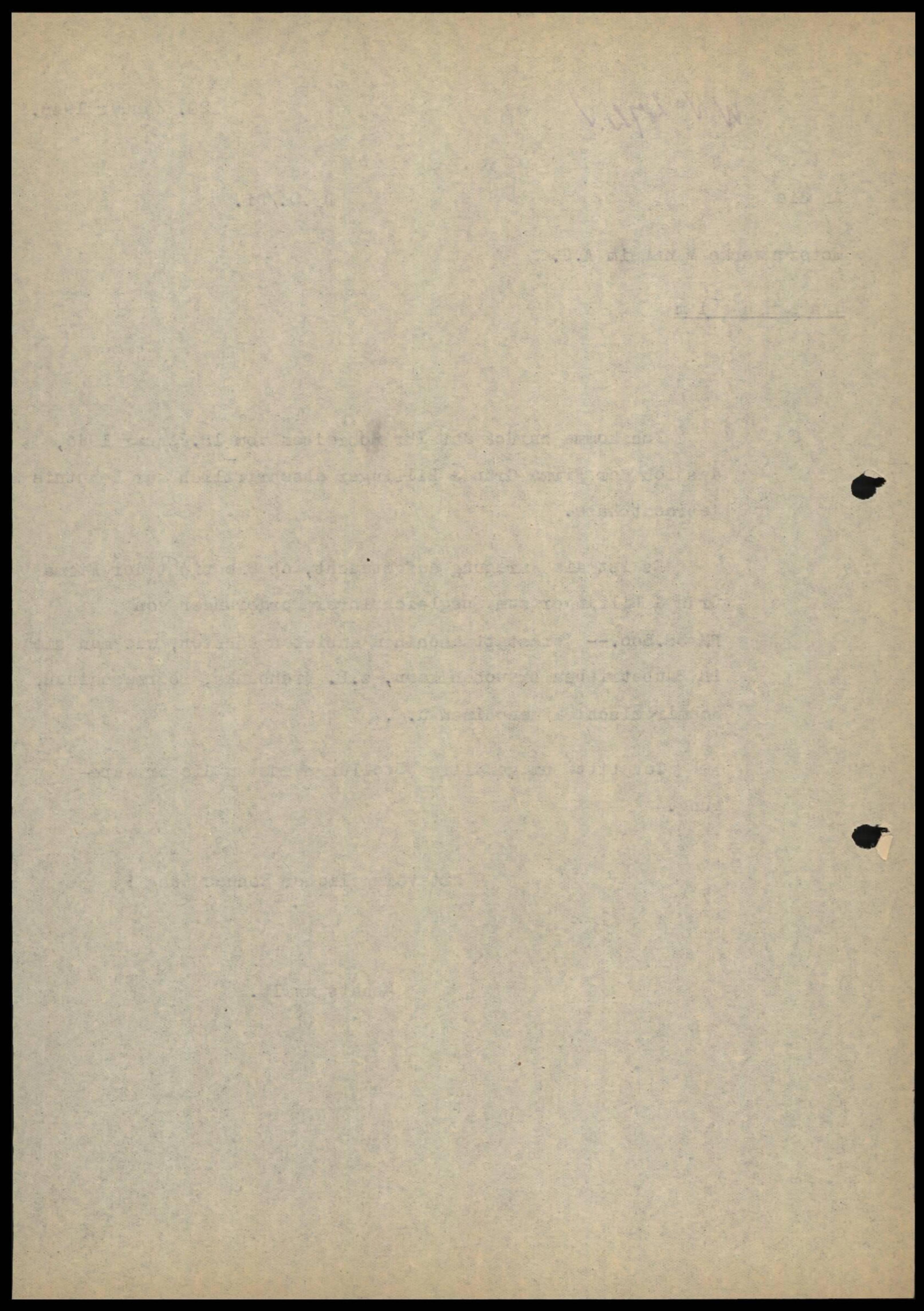
Ich komme zurück auf Ihr Schreiben vom 15.Januar 1946, das ich der Firma Grün & Bilfinger abschriftlich zur Kenntnis gebracht habe.

Es ist die Anregung aufgetaucht, ob Sie nicht der Firma Grün & Bilfinger zum Ausgleich ihrer Forderungen von RM 38.500.— Werkstattmaschinen anbieten könnten, wie man sie in Baubetrieben brauchen kann, z.B. Drehbänke, Bohrmaschinen, Schmirgelschleifmaschinen u.a.

Ich bitte um gefällige Stellungnahme zu dieser Anregung.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Rechtsanwalt.





# Grün & Bilfinger A.G.

Bauunternehmung

Stammhaus Mannheim

Herrn  
Dr. Dr.h.c. Hermann Heimerich  
Rechtsanwalt  
Heidelberg  
Neuenheimer Landstraße 4

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	MANNHEIM, Akademiestr. 4/8	Tag
	17.1.46	Vst/Ko		25.1.46

Betr. Motorenwerke Mannheim A.-G.

26. Jan. 1946

Es lag ursprünglich nicht in unserer Absicht, den Motorenwerken gleich mit einer Klagedrohung zu kommen; wir möchten sie auch jetzt nicht einreichen. Nachdem aber der Schriftwechsel zwischen Ihnen und dieser Firma eingeleitet ist, bitten wir Sie, derselben von Ihnen aus die Anregung zu geben, uns, wenn die Barmittel fehlen, zum Ausgleich des Betrages von RM 38 500.-- Werkstattmaschinen anzubieten, wie man sie nach Kenntnis der Motorenwerke in Baubetrieben brauchen kann, z.B. Drehbänke, Bohrmaschinen, Schmirgelschleifmaschinen u.a.

In aller Hochachtung  
G R Ü N & B I L F I N G E R  
Aktiengesellschaft

Ko/Gm



## Abschriften

Mannheim, 25. Jan. 1946

Herrn  
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich  
Rechtsanwalt

Heidelberg  
Neuenheimer Landstr. 4

Betr.: Motorenwerke Mannheim A.-G.

Es lag ursprünglich nicht in unserer Absicht, den Motorenwerken gleich mit einer Klagedrohung zu kommen; wir möchten sie auch jetzt nicht einreichen. Nachdem aber der Schriftwechsel zwischen Ihnen und dieser Firma eingeleitet ist, bitten wir Sie, derselben von Ihnen aus die Anregung zu geben, uns, wenn die Barmittel fehlen, zum Ausgleich des Betrages von RM 38.500.-- Werkstattmaschinen anzubieten, wie man sie nach Kenntnis der Motorenwerke in Baubetrieben brauchen kann, z.B. Drehbänke, Bohrmaschinen, Schmirgelschleifmaschinen u.a.

In aller Hochachtung  
G R U E N & B I L F I N G E R  
Aktiengesellschaft  
gez. Bilfinger Koder

25. Jan. 1944, Münster

Dr. G. D. B. Holzhausen  
Reichsverband

H. I. D. I. P. E. I.  
Verband der Industrie

Berl.: Motorenwirtschaft Minnert A.-G.

Es ist erlaubt, den Motorenhersteller  
gleichzeitig mit der Kommission für technische  
Normung zu beschäftigen. Nachdem der Getriebehersteller  
eine Anfrage an den Motorhersteller stellt, kann die  
Anfrage an den Betrieb, der die Berechtigung hat, die  
Rechte von RM 38.000 -- Werkzeugstoffsammlung zu übertragen, mit dem  
noch Recht hat, den Motorenhersteller zu beschäftigen, kann, s. B.  
Dienstleistungen, Befreiungserklärungen, Befreiungserklärungen u. a.

G. K. A. N. E. B. I. T. R. I. N. G. R.  
Aktiengesellschaft

Ge. S. B. I. I. N. G. R.  
Kohle

17. Januar 1946

Dr. H./Kr.

Firma

Grün & Bilfinger A.G.

Mannheim

Betr.: Motorenwerke Mannheim A.G.

Auf mein Ihnen in Abschrift zugegangenes Mahnschreiben vom 7.1.46 habe ich von den Motorenwerken Mannheim A.G. den abschriftlich beiliegenden Bescheid vom 15.1.46 erhalten.

Die Angaben der Motorenwerke Mannheim sind durchaus glaubwürdig, nehmen aber keine Rücksicht auf die Tatsache, dass für die Geltendmachung derartiger Einwendungen bisher jede gesetzliche Grundlage fehlte. Nach dem geltenden Recht ist die Motorenwerke Mannheim A.G. verpflichtet, den Betrag von rund RM 38.500.-- an Sie zu bezahlen. Ich halte es zwar für wahrscheinlich, dass demnächst auch für Württemberg und Baden eine gesetzliche Regelung auf dem Wege der Vertragshilfe eintreten wird, die die Einlösung derartiger Forderungen in irgendeiner Weise hinausschiebt oder begrenzt, aber gleichzeitig dafür sorgen muss, dass alle alten Gläubiger gleichmäßig befriedigt werden und keinerlei Bevorzugung von Gläubigern erfolgt. Aber wie gesagt, besteht eine solche eindeutige gesetzliche Regelung bis jetzt noch nicht, wenn auch anzunehmen ist, dass sie in absehbarer Zeit vorliegen wird.

Ich möchte also glauben, dass eine Klage gegen die Motoren-

b.w.

werke Mannheim wohl nicht zur Durchführung kommen wird, weil bei der gegenwärtigen Geschäftslage der Gerichte die Verhandlungstermine sehr weit hinausgeschoben werden und weil m.E. bis etwa Ende Februar ds.Js. mit einer Neuregelung dieser Forderungsfälle zu rechnen sein dürfte. Trotzdem kann ich Ihnen von der Einreichung einer Klage nicht abraten, da es möglich ist, dass gegen die Motorenwerke Mannheim A.G. auch noch andere derartige Klagen schweben und da immerhin vielleicht Vorsorge getroffen werden muss, dass Sie diesen anderen Gläubigern gegenüber nicht zu kurz kommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Anlage

# MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G. VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU

Herrn

Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich  
Heidelberg  
Neuenheimerlandstr. 4

## MWM PATENT BENZ MOTOREN

FERNSPRECHER: Nr. 54121

DRAHTANSCHRIFT: Alterbenz Mannheim

CODES: Mosse-Code, Lieber's 2nd Edition,  
Carlowitz, ABC 5th & 6th Edition

### BANKVERBINDUNGEN:

Reichsbank-Giro-Konto Mannheim Nr. 52/875,  
Deutsche Bank, Fil. Mannheim Konto Nr. 30290,  
Bad. Kom. Landesbank, Mannheim Konto Nr. 1236

POSTSCHECK-KONTO: Ludwigshafen Nr. 2466

FRACHTSENDUNGEN: Mannheim - Neckarstadt

POSTFACH: 346

MANNHEIM, CARL BENZ-STRASSE 5  
15. Januar 1946

Ihr Zeichen

Dr. O./Di.

Ihre Nachricht vom

7.1.1946

Unser Zeichen (Im Antwortschreiben  
bitte angeben)

F.Br/We.

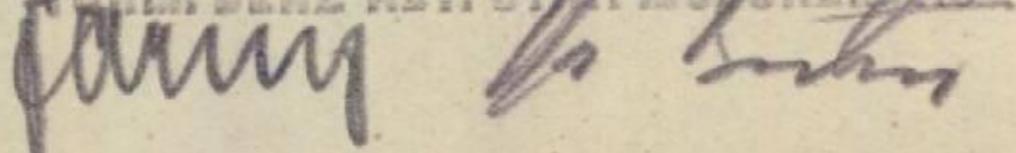
Betreff: Behebung von Fliegerschäden.

Wenn Sie glauben Ihrer Auftraggeberin zu deren Befriedigung den Klageweg gegen uns empfehlen zu sollen, so können wir das leider nicht verhindern, nach Lage der Dinge ist aber nicht zweifelhaft, dass wir in einem solchen Falle das tun, was zu tun uns allein übrig bleibt, nämlich Konkurs zu beantragen. Unsere eingefrorenen Forderungen an den Wehrmachtsfiskus und andere Reichsstellen gehen in die Millionen, belanglich sind ausserdem unsere in der russ. besetzten Zone eingefrorenen Forderungen und die Beschlagnahme unserer gleichfalls sehr erheblichen Auslandsforderungen durch die Alliierten macht unsere Lage nicht besser. Dadurch, dass wir überwiegend mit Aufträgen für die Rüstung eingespannt und diese Aufträge auf lange Sicht erteilt waren, dementsprechend auch unsere Materialeindeckung einen ganz aussergewöhnlichen Umfang erreicht hatte, sind derzeit Millionenwerte investiert an unarbeitetem Material und Halbzeug, was unsere Illiquidität vollständig macht. Wir verschliessen uns Ihren Rechtsfolgerungen durchaus nicht, für die Folgen des verlorenen Kriegs, der wirtschaftlich gesehen uns als Endverfertiger und Lieferer für die Wehrmacht am unmittelbarsten trifft, sollten wir aber nicht banaler Rechtsverfolgung ausgesetzt sein, wenigstens nicht ohne äusserste Not, die wir bei Ihrer Auftraggeberin übrigens nicht als gegeben erachten. Wohin es führt wenn die so notwendige Einsicht und Rücksichtnahme bei den Gesamtschulden die der Krieg hinterlassen hat ausser Acht bleibt, in den Fällen wo der Schuldner, wie wir, ganz einfach nicht zahlen kann, brauchen wir hier nicht anzuführen. Die Reichsstellen zahlten bekanntlich vom 1.10.1943 ab erst bei erfolgter Ablieferung und bei der verhältnismässig kleinen Kapitaldecke unseres Unternehmens von nur RM 3,24 Millionen Aktienkapital und einer jährlichen Ausbringung von annähernd 40 Millionen Umsatz erklärt sich unsere finanzielle Überbeanspruchung hinreichend. Die Folge war dann auch das Arbeiten mit Bankkredit. Geldreserven stehen uns also nicht zur Verfügung. Dass wir keinen unserer Gläubiger vor dem andern begünstigen oder benachteiligen mag Ihrer Mandantin zur Beruhigung dienen, auch dass uns ernstliche Schwierigkeiten bisher von keinem unserer Gläubiger verursacht wurde, einschliesslich des Finanzamts.

Hochachtungsvoll

MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G.

VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU





7. Januar 1946.

An die

Dr. O./Di.

Motorenwerke Mannheim A.G.  
Vorm. Benz  
Abt. Stat. Motorenbau

den

Kenntnisnahme übermittelt.  
Diese Abschrift wird zur Geil.

Mannheim

Carl Benz-Str. 5

Betr.: Behebung von Fliegerschäden.

Die Firma Grün & Bilfinger A.G. Mannheim hat mir Ihr Schreiben vom 7.12.1945 in obiger Angelegenheit zur Beantwortung übergeben. Zu Ihren Ausführungen habe ich folgendes zu bemerken:

Wenn Sie der Firma Grün & Bilfinger im Rahmen der Beseitigung von Fliegerschäden Aufträge im eigenen Namen, nicht im Namen von Behördenstellen, erteilt haben, können Sie diese Firma mit ihrem Zahlungsanspruch nicht an die öffentliche Hand verweisen und die Bezahlung der Rechnungen auch nicht von der Abdeckung Ihrer eigenen Forderungen gegen die öffentliche Hand abhängig machen. Dies ist anerkanntes Recht.

Die Forderung der Firma Grün & Bilfinger in Höhe von RM 38.532.06 ist seit langem fällig; eine gesetzliche Bestimmung, die ihrer Geltendmachung entgegensteht, ist nicht vorhanden.

Wenn eine etwa bevorstehende gesetzliche Schuldenregelung unter bestimmten Voraussetzungen ein Moratorium für bestimmte Schulden vorsehen sollte, so wäre dies nur denkbar, in Verbindung mit einer gesetzlichen Garantie der gleichmässigen Behandlung aller Gläubiger, nicht nur derjenigen, die stillhalten oder zum Stillhalten gezwungen sind. Die Vorwegnahme eines gesetzlichen Moratoriums im Wege

./.

freiwilliger Übereinkunft mit dem Schuldner ist für die Firma Grün & Bilfinger nicht tragbar, da sie ihrerseits vorerst keinen Schutzgeniesst

- a) gegenüber ihren eigenen Gläubigern,
- b) gegen eine Gefährdung ihrer eigenen Forderung durch die freiwillige oder erzwungene Befriedigung anderer Gläubiger (insbesondere auch Neugläubiger) ihrer Schuldner während der Zeit ihres Stillhaltens.

Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen heraus kann sich die Firma Grün & Bilfinger nicht dazu verstehen, noch länger auf die Begleichung ihrer Forderung in Höhe von RM 38.532.06 zu warten. Falls eine Zahlung bis 20.1.46 nicht erfolgt sein sollte, müsste der Klageweg beschritten werden.

Hochachtungsvoll !

Rechtsanwalt.

Z. Abdruckt an Fa. Grün & Bilfinger

Heidelberg, den 20. Dez. 1945

Dr.-H-/De

Aktennotiz

Konferenz mit Herrn Dr. Bernhard Bilfinger

Die Angelegenheit, die die Motorenwerke Mannheim A.G. betrifft, soll geprüft werden. Ein Brief an die Motorenwerke Mannheim A.G. ist zu entwerfen.

Fernsprechanschluss der Fa. Grün & Bilfinger

in Heidelberg 4149

in Mannheim 427 41, 427 42

Die Fa. ist nicht an Sperrzeiten gebunden.

# BÜRO FÜR VERWALTUNGSKOORDINATION

## LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH  
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES  
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den  
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

B E T R.

Motoren-Werke Mannheim A.-G.  
vorm.Benz Abt.Stat.Motorenbau

Mannheim, 15.1.1946

Herrn

Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich

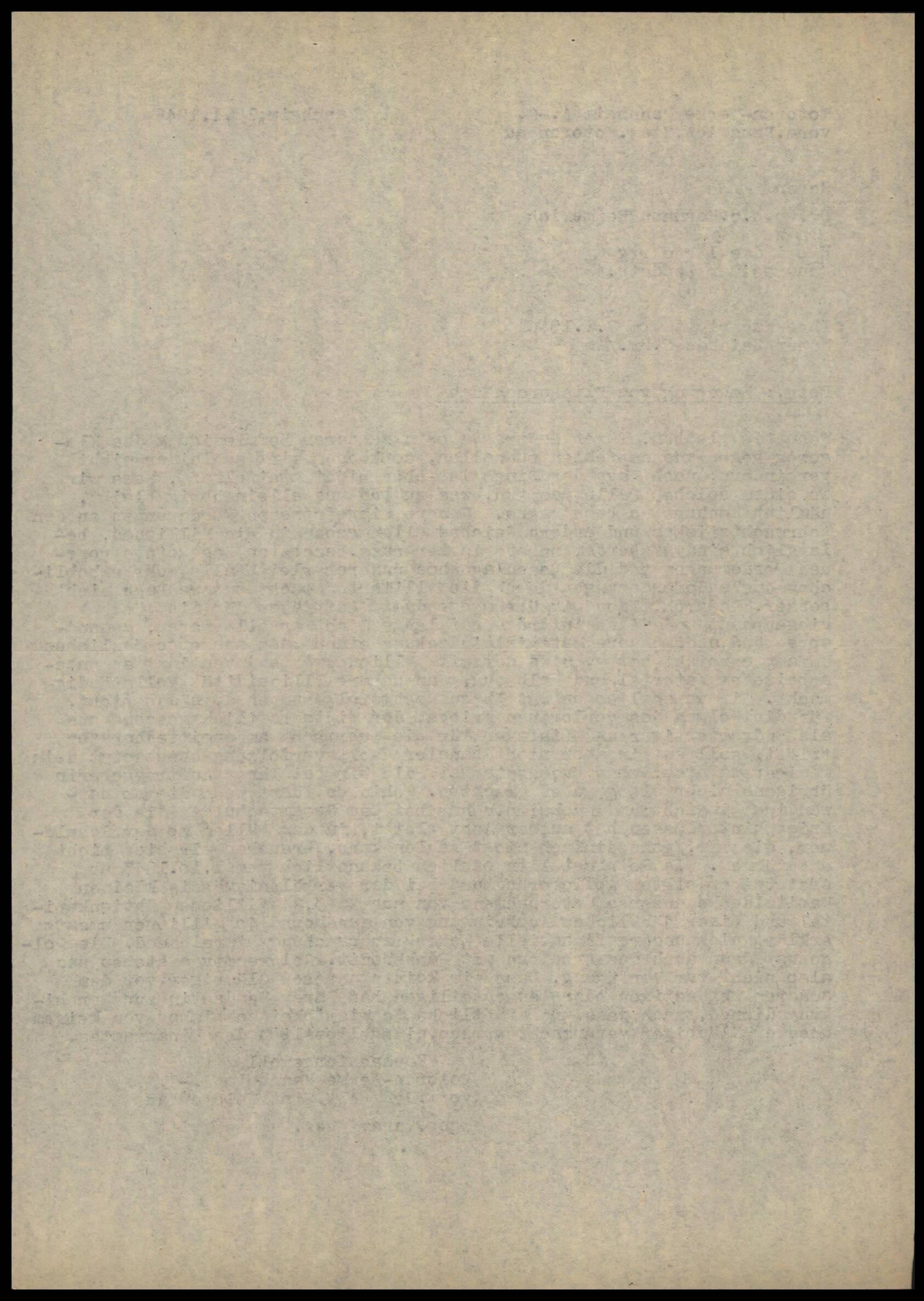
Heidelberg  
Neuenheimer Landstr.4

Ihre Nachricht vom 7.1.1946  
Unser Zeichen F.Br./We

Betr.: Behebung von Fliegerschäden

Wenn Sie glauben, Ihrer Auftraggeberin zu deren Befriedigung den Klageweg gegen uns empfehlen zu sollen, so können wir leider nicht verhindern, nach Lage der Dinge ist aber nicht zweifelhaft, dass wir in einem solchen Falle das tun, was zu tun uns allein übrig bleibt, nämlich Konkurs zu beantragen. Unsere eingefrorenen Forderungen an den Wehrmachtsfiskus und andere Reichsstellen gehen in die Millionen, belanglich sind ausserdem unsere in der russ.besetzten Zone eingefrorenen Forderungen und die Beschlagnahme unserer gleichfalls sehr erheblichen Auslandsforderungen durch die Alliierten macht unsere Lage nicht besser. Dadurch, dass wir überwiegend mit Aufträgen für die Rüstung eingespannt und diese Aufträge auf lange Sicht erteilt waren, dementsprechend auch unsere Materialeindeckung einen ganz aussergewöhnlichen Umfang erreicht hatte, sind derzeit Millionenwerte investiert an unbearbeitetem Material und Halbzeug, was unsere Illiquidität vollständig macht. Wir verschliessen uns Ihren Rechtsfolgerungen durchaus nicht, für die Folgen des verlorenen Kriegs, der wirtschaftlich gesehen uns als Endverfertiger und Lieferer für die Wehrmacht am unmittelbarsten trifft, sollten wir aber nicht banaler Rechtsverfolgung ausgesetzt sein wenigstens nicht ohne äusserste Not, die wir bei Ihrer Auftraggeberin übrigens nicht als gegeben erachten. Wohin es führt wenn die so notwendige Einsicht und Rücksichtnahme bei den Gesamtschulden die der Krieg hinterlassen hat ausser Acht bleibt, in den Fällen wo der Schuldner, wie wir, ganz einfach nicht zahlen kann, brauchen wir hier nicht anzuführen. Die Reichsstellen zahlten bekanntlich vom 1.10.1943 ab erst bei erfolgter Ablieferung und bei der verhältnismässig kleinen Kapitaldecke unseres Unternehmens von nur RM 3,24 Millionen Aktienkapital und einer jährlichen Ausbringung von annähernd 40 Millionen Umsatz erklärt sich unsere finanzielle Ueberbeanspruchung hinreichend. Die Folge war dann auch das Arbeiten mit Bankkredit. Geldreserven stehen uns also nicht zur Verfügung. Dass wir keinen unserer Gläubiger vor dem anderen begünstigen oder benachteiligen mag Ihrer Mandantin zur Beruhigung dienen, auch dass uns ernstliche Schwierigkeiten bisher von keinem unserer Gläubiger verursacht wurden, einschliesslich des Finanzamtes.

Hochachtungsvoll  
Motoren-Werke Mannheim A.-G.  
vorm.Benz Abt.Stat.Motorenbau  
gez.Farny gez.Unterschrift



17. Januar 1946

Dr.H./Kr.

Firma

Grün & Bilfinger A.G.

Mannheim

Betr.: Motorenwerke Mannheim A.G.

Auf mein Ihnen in Abschrift zugegangenes Mahnschreiben vom 7.1.46 habe ich von den Motorenwerken Mannheim A.G. den abschriftlich beiliegenden Bescheid vom 15.1.46 erhalten.

Die Angaben der Motorenwerke Mannheim sind durchaus glaubwürdig, nehmen aber keine Rücksicht auf die Tatsache, dass für die Geltendmachung derartiger Einwendungen bisher jede gesetzliche Grundlage fehlte. Nach dem geltenden Recht ist die Motorenwerke Mannheim A.G. verpflichtet, den Betrag von rund RM 38.500.-- an Sie zu bezahlen. Ich halte es zwar für wahrscheinlich, dass demnächst auch für Württemberg und Baden eine gesetzliche Regelung auf dem Wege der Vertragshilfe eintreten wird, die die Einlösung derartiger Forderungen in irgendeiner Weise hinausschiebt oder begrenzt, aber gleichzeitig dafür sorgen muss, dass alle alten Gläubiger gleichmäßig befriedigt werden und keinerlei Bevorzugung von Gläubigern erfolgt. Aber wie gesagt, besteht eine solche eindeutige gesetzliche Regelung bis jetzt noch nicht, wenn auch anzunehmen ist, dass sie in absehbarer Zeit vorliegen wird.

Ich möchte also glauben, dass eine Klage gegen die Motoren-

b.w.

werke Mannheim wohl nicht zur Durchführung kommen wird, weil bei der gegenwärtigen Geschäftslage der Gerichte die Verhandlungstermine sehr weit hinausgeschoben werden und weil m.E. bis etwa Ende Februar ds.Js. mit einer Neuregelung dieser Forderungsfälle zu rechnen sein dürfte. Trotzdem kann ich Ihnen von der Einreichung einer Klage nicht abraten, da es möglich ist, dass gegen die Motorenwerke Mannheim A.G. auch noch andere derartige Klagen schwelen und da immerhin vielleicht Vorsorge getroffen werden muss, dass Sie diesen anderen Gläubigern gegenüber nicht zu kurz kommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

### Anlage